

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 2		FREITAG, DEN 19. JANUAR	2001
Tag	Inhalt	Seite	
8. 1. 2001	Verordnung über das erneute In-Kraft-Setzen der Verlängerung der Veränderungssperre Niendorf 80 / Schnelsen 81	3	
15. 1. 2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 87	4	
–	Druckfehlerberichtigung	4	

Verordnung
über das erneute In-Kraft-Setzen der Verlängerung
der Veränderungssperre Niendorf 80 / Schnelsen 81
Vom 8. Januar 2001

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271) sowie § 2 Satz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 134) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung vom 8. März 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69) über die Verlängerung der Veränderungssperre Niendorf 80/Schnelsen 81 vom 11. März 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39) wird mit Wirkung vom 21. März 2000 gemäß § 215 a Absatz 2 BauGB erneut in Kraft gesetzt.

Hamburg, den 8. Januar 2001.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 87

Vom 15. Januar 2001

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 489, 492), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 489, 493), sowie § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Änderung des Bebauungsplans Lohbrügge 87 vom 17. August 1999 (HmbGVBl. S. 215) für einen Teilbereich nördlich Reinbeker Redder/östlich Heidhorst (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

Das Gebiet der Änderung wird wie folgt begrenzt:

West- und Nordgrenze des Flurstücks 2362, Nordgrenze des Flurstücks 2361, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2360, Ost- und Südwestgrenze des Flurstücks 2177, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2363, Südgrenze des Flurstücks 2362 der Gemarkung Boberg.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Bebauungsplans und die ihr beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck der Planänderung und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem

Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Die Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 87 vom 17. August 1999 (HmbGVBl. S. 215) wird insoweit geändert, dass ein Teilbereich des Blattes 2 der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplans Lohbrügge 87 durch die zeichnerische Darstellung „Lohbrügge 87 – Änderung“ ersetzt wird; die Legende der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplans Lohbrügge 87 wird um die zusätzlich verwendeten Symbole ergänzt.

Hamburg, den 15. Januar 2001.

Das Bezirksamt Bergedorf

Druckfehlerberichtigung

In § 1 Nummer 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 20 vom 1. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 277) muss es statt „Raumnutzungsverordnung“ richtig heißen „**Baunutzungsverordnung**“.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg. — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,- DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.